

## § 3 (unverändert).

Als einem Berechtigten übertragen gilt im Sinne des § 2 und der sonstigen Vorschriften des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es auf Grund eines bei der Veräußerung des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurechte vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

## § 4.

Den im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerken werden Kohlenbergwerke, deren Betrieb ausgesetzt worden ist, gleichgeachtet, wenn nach Art oder Dauer der Aussetzung oder nach den Umständen, unter denen sie stattgefunden hat, anzunehmen ist, daß die Betriebseinstellung nur eine vorübergehende war.

## § 4 a.

Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gehört auch Kohlenunterirdisches, das nicht am 18. Oktober 1916 in Betrieb genommen war, zum Grubenfelde des Bergwerkes, wenn es mit dem in Betrieb genommenen Kohlenunterirdischen seiner Lage nach ein geschlossenes Ganzes bildet. Das Gleiche gilt für getrennt liegendes Kohlenunterirdisches, wenn die Gewinnung der Kohle in einheitlichem Betriebe mit der übrigen Kohlegewinnung technisch zweckmäßig und wirtschaftlich angezeigt ist.

## VIII. Schluß- und Übergangsvorschriften.

## § 48 a.

Hat der Unternehmer eines schon am 18. Oktober 1916 betriebenen Kohlenbergwerkes bereits an diesem Tage Kohlenunterirdisches vom Eigentümer des Grundstücks oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, vom Kohlenbergbauberechtigten zum Zwecke der Kohlegewinnung beim Betriebe dieses Bergwerkes gepachtet, so steht das staatliche Kohlenbergbaurecht auf die Dauer des Pachtverhältnisses der Erfüllung des Pachtvertrags, insbesondere der Kohlegewinnung durch den Pächter nicht entgegen; die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. B.-Bl. S. 217) bleiben insoweit in Geltung.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Königliche Staatsregierung mit den neuen vorgelegten Bestimmungen unter § 2 Absatz 1 b und c und unter § 4 a den von der Mehrheit der Deputation geäußerten Wünschen, die den Schuß der bestehenden privaten Kohlenindustrie im Auge hatten, entgegenkam, und daß sie den auf eine genauere Abfassung des § 2 abzielenden Anregungen stattgab. Gleichwohl war keine der in der Deputation vertretenen Richtungen zufriedengestellt, die eine nicht, weil die Königliche Staatsregierung durch die neuen Vorschläge den Zweck des Gesetzes noch stärker gefährde wie durch den bisherigen Entwurf, die andere nicht, weil die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ der Grundeigentümer und der Bergwerksbesitzer nicht ausreichend durchgeführt werde. Die Königliche Staatsregierung erklärte sich aber außerstande, den Grundsatz des Gesetzes noch mehr durch Erweiterungen der Ausnahmen zu durchbrechen.

Im einzelnen wurde zu den vorgeschlagenen Paragraphen aus der Mitte der Deputation noch geltend gemacht: Zunächst ersuchte der Berichterstatter in § 2 Absatz 1 unter c